

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz am 09.11.2020 beschlossen.

Artikel 1

Die Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 05.01.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Nr. 1/2016 vom 01.02.2016 wird wie folgt geändert.

Im Abschnitt IV. „Grabstätten“ § 12 Allgemeines Abs.2 wird Buchstabe d) Erdreihengrabfeld mit Tafel durch

d) Erdreihengrabfeldanlagen (§18)

ersetzt.

Abschnitt IV. „Grabstätten“ § 18 Erdreihengrabfeldanlagen mit Schrifttafel wird durch neue Überschrift ersetzt und wie folgt geändert:

§ 18 Erdreihengrabfeldanlagen

(1) Erdreihengrabfeldanlagen sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Das Anlegen von Grabhügeln sowie das Ablegen von Blumenbinden, Kränzen, Vasen und anderem Grabschmuck ist nicht gestattet.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Erdreihengrabfeldanlage- grüne Wiese mit Schrifttafel

Jede Grabstelle erhält eine Grundplatte, die bodengleich eingelassen wird. Die Namenstafel ist auf die Grundplatte so aufzustellen, dass im Kopfbereich und an den Seiten ein mindestens 15 cm breiter Rand verbleibt. Für die Bereitstellung und Pflege des Grabes wird eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der bestattungspflichtigen Person abgeschlossen.

b) Erdreihengrabfeldanlagen- grüne Wiese mit Grabmal

Jede Grabstelle besteht nur aus einer Rasenfläche mit Grabmal. Das Anlegen von Grabhügeln ist hier nicht gestattet. Für die Bereitstellung und Pflege des Grabes wird eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der bestattungspflichtigen Person abgeschlossen.

(3) Für die Größe und Gestaltung der Grundplatte, Schrifttafel und des Grabmales gilt:

Grundplatte:

a) Größe: 80 cm x 70 cm x 6 cm

b) Material: dunkler Granit, Oberfläche und Seitenfläche poliert

Schrifttafel:

- a) Größe Länge 20 cm/ Breite 35 cm/Höhe vorn 4 cm/ Höhe hinten 19 cm
- b) Material: dunkler Granit, Oberfläche und Seitenfläche poliert
- c) Beschriftung: 1. Zeile, gegeben falls 2. Zeile: Vorname, Name
darunter liegende Zeile Geburts- u. Sterbejahr
- d) Schriftart: Antiqua, nur Großbuchstaben, 2,5 cm hoch
- e) Schriftfarbe: hellgrau getönt.

Grabmal:

Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- u. Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabgedenkmählern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Für die Größe und Gestaltung, für Grabmale gilt:

- a) Größte Breite (m): 0,40 m – 0,55 m
- b) Größte Höhe (m): 0,90 m
- c) Mindeststärke (m): 0,12 m

Fundament:

Das Fundament ist bodengleich einzulassen. Die Größe des Fundaments ist in Abhängigkeit der Größe des Grabmals so herzustellen, dass um läufig ein Rand von mindestens 15 cm bleibt.

- (4) Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Erdgrabfeldanlagen wird ausschließlich durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) durchgeführt.
- (5) Über die Wiedergabe von Gemeinschaftsgrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Im Abschnitt VI. „**Grabmale**“ § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften Abs. (5) wird unter Buchstaben a) die Mindeststärke von 14 cm, durch

- a) Grabmale ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe, eine Mindeststärke von 12 cm

ersetzt.

Abschnitt IV. „**Grabstätten**“ § 17 Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel Abs. 2 Buchstabe b) Material: dunkler Granit, Oberfläche und Seitenfläche opiert wird durch

- b) Material: dunkler Granit, Oberfläche und Seitenfläche poliert

ersetzt.

Im Abschnitt X. „**Schlussvorschriften**“ § 34 Ordnungswidrigkeiten Absatz 1 erfolgt folgende Ergänzung:

- Entgegen §18 Abs. 1 oder § 17 Abs. 4 Blumenbinde, Kränze, Vasen und anderen Grabschmuck ablegt.

Im Abschnitt VII. „**Herrichtung und Pflege der Grabstätten**“ wird folgender Absatz ergänzt:

- (12) Die Bewässerung der Gräber erfolgt ausschließlich mit Gießkannen.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 09.11.2020

Gottfried Richter
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 09.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 12.01.2021

Gottfried Richter
Amtdirektor

